

Antrag

an die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 20. Oktober 2017

6

Mehr Transparenz und geringere Kosten bei Inkassoforderungen

Zu den von Inkassoinstituten geltend gemachten Forderungen, Gebühren und Spesen gibt es laufend (Beschwerde-)Fälle, bei denen die Vorschreibung der Kosten höchst fragwürdig bzw. rechtlich nicht korrekt erfolgt. Etwa die häufig beobachtete Praxis mancher Inkassobüros, fünf bis sechs Zahlungsaufforderungen zu schicken, ist regelmäßig weder notwendig noch zweckentsprechend, daher wären in diesen Fällen die geltend gemachten Inkassokosten auch nicht zu bezahlen. Oftmals erfolgen Inkassoforderungen an die betroffenen Schuldner auch in (sehr) kurzen Abständen, wodurch sich naturgemäß hohe Gesamtkosten ergeben, die dem Schuldner in Rechnung gestellt werden. Da Inkassobüros ihre geltend gemachten Forderungen vielfach nicht detailliert aufschlüsseln, bleibt für viele Konsumenten unklar, wie sich die geltend gemachte Forderung konkret zusammensetzt bzw. wie hoch die ursprüngliche Grundforderung und die dafür geforderten Zinsen bzw. Kosten des Inkassobüros sind. Ebenso sind die in der Verordnung angeführten Höchstbeträge, die im Jahr 1996 festgelegt wurden, nach dem Verbraucherpreisindex anzupassen.

Insbesondere die aktuell geltende Höchstsatzverordnung für Inkassounternehmen („*Inkassogebührenverordnung*“) ist keinesfalls geeignet, Schuldner vor überzogenen Inkassokosten zu schützen. Die Schuldner haben dadurch keinen Überblick, wie sich die Forderungen zusammensetzen. Inkassounternehmen argumentieren bei der Höhe der geltend gemachten Forderungen nämlich regelmäßig ausschließlich damit, dass diese der Inkassogebührenverordnung entsprechen würden und daher jedenfalls berechtigt seien. Weiters werden häufig die in der Verordnung genannten Höchstbeträge verlangt. Der Höchstarif dürfte von Inkassounternehmen jedoch grundsätzlich nur dann verrechnet werden, wenn der Schuldner durch sein Verhalten einen (außerordentlich) hohen Inkassoaufwand verschuldet hat. Dies ist bei den meisten „Inkassofällen“ jedoch nicht der Fall. Ist der Schuldner grundsätzlich zahlungswillig, aber eben zahlungsunfähig, und liegen sonst keine besonderen Erschwernisse bei der Eintreibung durch das Inkassoinstitut vor, dann wären regelmäßig nur durchschnittliche Kosten/Gebühren (und nicht die Höchstsätze) angemessen.

Eine Neuregelung bzw. insbesondere auch die Abschaffung der Höchstsätze für Inkassokosten gemäß der Inkassogebührenverordnung wird bereits seit geraumer Zeit gefordert. Auch die Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsprogramm 2013-2018 festgehalten, eine Regelung zu schaffen, die für betroffene Schuldner hinsichtlich der Inkassokosten Rechtssicherheit und Transparenz sicherstellt. Bis dato wurde dies jedoch nicht umgesetzt. Ziel jedenfalls muss sein, die derzeitige Situation für Verbraucher rasch und nachhaltig zu verbessern und eine möglichst transparente und angemessene Gestaltung von Inkassokosten zu erreichen. Vor allem müssen die geltenden allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (Kosten müssen notwendig und zweckentsprechend sein, sowie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Grundforderung stehen) in den einzelnen Betreuungsfällen auch entsprechend eingehalten bzw. berücksichtigt werden, was derzeit jedoch vielfach nicht der Fall ist. Die derzeit in Geltung befindliche Inkassogebührenverordnung (mit darin enthaltenen Höchstsätzen) wäre daher entweder entsprechend zu adaptieren/reformieren (Herabsetzung der Sätze, konkrete Angabe von Kosten je Intervention, maximale mögliche Anzahl der Interventionen, Festlegung maximaler Inkassokosten im Verhältnis zu den jeweiligen Grundforderungen etc.) oder aber es müsste eine generelle Neuregelung geschaffen werden, die endlich für mehr Transparenz und Angemessenheit sorgt.

Die in Österreich verlangten Inkassogebühren sind auch im internationalen Vergleich als durchaus hoch einzustufen. In anderen Ländern (z.B. Skandinavien) gelten etwa Pauschalen zwischen 5% und 8% des Rechnungsbetrages.

Die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung auf, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die dazu führen, dass eine transparente und angemessene Gestaltung von Inkassokosten erreicht wird und Inkassoinstitute diesbezüglich klare Vorgaben erhalten. Es ist sicherzustellen, dass nur tatsächlich notwendige Inkassokosten, die zweckentsprechend und angemessen sein müssen, verlangt werden dürfen.

